

## Gebührenverordnung zum Friedhofreglement

Der Gemeinderat Meierskappel erlässt gestützt auf § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 des Gebührengesetzes des Kantons Luzern vom 14. September 1993 und Art. 10 des Friedhofreglements der Gemeinde Meierskappel vom 01.08.2011 die folgende Gebührenverordnung.

### Artikel 1 Gebühren

1. Es werden folgende Gebühren für das Öffnen und Schliessen des Grabes und für die Beisetzung oder Beisetzung (Reihen-, Familien-, Kinder- und Urnengrab sowie Urnen-Gemeinschaftsgrab) erhoben:
  - a) für eine Urnenbeisetzung CHF 600.00
  - b) für eine Erdbestattung CHF 1'000.00
2. In Anwendung von Art. 11 Abs. 2 und 3 des Friedhofreglements wird für Verstorbene, die ihren gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Meierskappel hatten, zusätzlich eine Gebühr erhoben:
  - a) für eine Urnenbeisetzung CHF 1'500.00
  - b) für eine Erdbestattung CHF 4'000.00

### Artikel 2 Konzessionsgebühr für Familiengrab

1. Die Konzessionsgebühr für ein Familiengrab beträgt CHF 8'000.00
2. Die Gebühr für die Verlängerung der Konzession beträgt
  - a) für 20 Jahre (Erdbestattung) CHF 4'000.00
  - b) für 10 Jahre (Urnenbestattung) CHF 2'500.00
3. Die Verlängerung der Konzession um 10 Jahre ist nur für die Beisetzung einer Urne im Familiengrab gemäss Art. 13 b des Friedhofreglementes möglich.
4. Die Konzessionsgebühr für die Familiengräber wird für alle abgelaufenen Konzessionen (30 Jahre nach der Erstbelegung oder nach Ablauf der Grabesruhe), sofern sie verlängert oder erneuert werden wollen, in Rechnung gestellt.

### Artikel 3

Die Gebühren werden durch den Gemeinderat periodisch der Teuerung und der Kostenentwicklung angepasst, jährlich zusammen mit dem Budget der Gemeinde überprüft und allenfalls neu festgelegt.

### Artikel 4 Rechtsmittel

Gegen die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Entscheide kann binnen 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

### Artikel 5 Inkrafttreten

1. Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 18.10.2010 beschlossen. Sie ersetzt die Verordnung vom 10.12.1996.
2. Die Verordnung war vom 08.07.2011 bis 18.07.2011 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist wurden vorschriftgemäss bekannt gemacht. Bis 10 Tage nach der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen erhoben worden.
3. Die vorliegende Verordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft.
4. Sämtliche mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse sind aufgehoben.

Meierskappel, 18.04.2011

**GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL**

André Iten, Gemeindepräsident  
Jirina Copine, Gemeindeschreiberin